

Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts

(Verfasser: Prof. Dr. jur. Roland Proksch)

**2. Zwischenbericht
Juli 2001**

Teil I

<u>I.</u>	<u>Grundlagen der Begleitforschung</u>	3
<u>1.</u>	<u>Vorgaben der Begleitforschung durch den Auftraggeber</u>	3
1.1.	<u>Zentrale Punkte der Studie sind</u>	3
1.2.	<u>Erhebungsgruppe</u>	4
1.3.	<u>Erste Elternbefragung im November 1999 / März 2000</u>	5
1.4.	<u>Zweite Elternbefragung im März/ Juli 2001</u>	5
1.5.	<u>Expertenbefragung ab Juli 2001</u>	6
1.6.	<u>Qualitative Zusatzbefragung von Eltern, Kindern, Experten</u>	6
<u>2.</u>	<u>Bisheriger Verlauf des Vorhabens</u>	7
<u>II.</u>	<u>Ziel des Vorhabens</u>	9
<u>III.</u>	<u>Praxiserkenntnisse zum Zeitpunkt der 2. Elternbefragung</u>	11
<u>IV.</u>	<u>Ausblick</u>	12

Teil 1: Rahmen der Begleitforschung

I. Grundlagen der Begleitforschung

1. Vorgaben der Begleitforschung durch den Auftraggeber

Das Bundesministerium der Justiz schrieb am 21. April 1998 im Bundesanzeiger die Durchführung des Forschungsvorhabens zum Thema: „Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsrechts“ aus. Die Ausschreibung des Forschungsvorhabens war (auch) die Konsequenz entsprechender Anregungen von Politik, Wissenschaft, Fachkräften und Betroffenen im Rahmen der Gesetzgebungsarbeit zum Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 (BGBl I 2942), die Praxis der Neuregelungen wissenschaftlich zu begleiten. Die Begleitforschung soll gesicherte und aussagefähige Informationen ermöglichen zur Bewertung der Praxis und der Auswirkungen der Neuregelungen durch das KindRG. Die Bundesregierung erwartet davon Informationen als Entscheidungshilfe, ob und wie das neue Recht weiterentwickelt werden kann. Gemäß der Koalitionsvereinbarung der beiden Regierungsfractionen soll das neue Kindschaftsrecht weiterentwickelt werden.

Beginn der Begleitforschung war September 1998. Sie wird im November 2001 abgeschlossen werden.

1.1. Zentrale Punkte der Studie sind

- die Lebenslage von Kindern und ihren Eltern nach ihrer Trennung und Scheidung,
- die praktischen (und längerfristigen) Auswirkungen der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. der Übertragung der elterlichen Sorge auf Vater oder Mutter,
- die nahehelichen Beziehungen der Eltern zueinander und zu ihren Kindern wie umgekehrt ihrer Kinder zu ihnen (insbesondere Gestaltung der elterlichen Sorge und des Umgangs, §§ 1671, 1687, 1684 BGB),
- das maßgebliche Verfahrensrecht (insbesondere §§ 613 ZPO, 50, 52, 52a FGG, 17 SGB VIII) und
- die Erfahrungen der Praxis (Familiengerichte, Jugendämter, Beratungsstellen, Rechtsanwälte) mit den Neuregelungen des KindRG, vor allem im Rahmen von Trennung und Scheidung.

1.2. Erhebungsgruppe

Erhebungsgruppe für die Untersuchung sind alle Eltern mit gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern, deren Ehe im ersten Quartal 1999 von einem bundesdeutschen Familiengericht rechtskräftig geschieden wurde. Mit dieser Vollerhebung ist es möglich, ein erstes flächendeckendes Abbild der prozesshaften Elternsituation von Scheidungsfamilien gleichmäßig in allen 16 Bundesländern seit dem Inkrafttreten des KindRG am 1. Juli 1998 bis ins Jahr 2001 zu gewinnen.

Folgende Bereiche sind Gegenstand der Untersuchung:

- Lebenssituation und die Lebensbedingungen der betroffenen Kinder und ihrer Eltern, insbesondere ihre psychologische und ökonomische Situation nach Trennung und Scheidung,
- die Gründe für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. der Übertragung der elterlichen Sorge auf Vater oder Mutter sowie die praktischen (und längerfristigen) Auswirkungen der unterschiedlichen Regelungen der elterlichen Sorge auf ihre nahehelichen elterlichen Beziehungen zueinander und zu ihren Kindern wie umgekehrt ihrer Kinder zu ihnen (insbesondere Gestaltung der elterlichen Sorge und des Umgangs),
- Kontakte der Kinder zum nichthauptbetreuenden Elternteil,
- Regelungen der elterlichen Pflichten und Rechte im Einzelfall (insbesondere auch die entsprechenden Regelungen im Rahmen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts),
- Bedeutung der Beratung durch das Jugendamt oder freie Träger der Jugendhilfe im Scheidungsprozess,
- Erfahrungen mit dem maßgeblichen Verfahrensrecht, insbesondere gemäß §§ 613 ZPO, 50, 52, 52a FGG, 17 SGB VIII) und
- Einbeziehung von Kindern während des Scheidungsprozesses.

Durch den Vergleich mit Eltern, die unterschiedliche Modelle nahehelicher Elternschaft praktizieren, können die jeweiligen Unterschiede in den einzelnen Modellen, Gründe für die jeweiligen Entscheidungen der Eltern und ihre Auswirkungen auf Kinder und Eltern aufgezeigt werden. Ferner kann überprüft werden, ob und inwieweit das neue Recht strukturell wirkt.

Zu den Zielen, Zwecken und Inhalten des Vorhabens im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung im ersten Zwischenbericht (Mai 2000) verwiesen.

1.3. Erste Elternbefragung im November 1999 / März 2000

Zur ersten Erhebung der Situation erhielten alle betroffenen Familien über die für ihre Scheidung zuständigen Familiengerichte zwischen November 1999 und Februar 2000 den ersten Fragenbogen zugeschickt.

Mit dem ersten Ansprechen der Eltern ca. acht bis 10 Monate nach ihrer Scheidung konnte erreicht werden, dass die Eltern bereits

- die zur Situationsreflexion notwendige genügende Distanz hatten und
- über einen angemessenen Zeitraum hinweg eigene Erfahrungen mit ihrer nahehelichen elterlichen Situation machen konnten.

1.4. Zweite Elternbefragung im März/Juli 2001

Im **März 2001** startete die 2. Befragung derselben Eltern. Dieselben Familien wurden erneut befragt, um eventuelle Veränderungen der Ergebnisse seit der 1. Befragung erfassen und bewerten zu können. Mit der 2. Befragung wurden die Erfahrungen der Eltern und die ihrer Kinder sowie die Auswirkungen der gemeinsamen Sorge bzw. der Alleinsorge auf die Lebenslage der Kinder für die Zeit nach der Trennung und Scheidung der Eltern erfasst.

Für den 2. Zwischenbericht wurden die Eltern berücksichtigt, die bis zum (Stichtag) 15. April 2001 geantwortet hatten. Die Befragungsaktion wurde über den Stichtag hinaus fortgeführt, um möglichst viele der 1999/2000 befragten Eltern erneut erfassen zu können. Wohnungswechsel und Namenswechsel infolge Wiederverheiratung machten eine sog. „zweite Welle“ notwendig, um zunächst „unzustellbare“ Fragebögen den Eltern zukommen zu lassen.

Mit der 2. Befragung wurde/wird die Situation der Eltern und ihrer Kinder im Jahr 2001 ermittelt, ca. 24 Monate seit ihrer rechtskräftigen Scheidung. Sie ermöglicht vergleichende Bewertungen der elterlichen Beziehungen innerhalb der Sorgemodelle und zwischen ihnen, auch im Zeitablauf.

Durch einen Abgleich mit den Erkenntnissen aus der 1. Befragung wird überprüft,

- ob und ggf. welche Veränderungen zwischenzeitlich eingetreten sind,
- welche neuen Tendenzen sichtbar und welche frühere Tendenzen sich bestätigen oder nicht,
- ob und wenn ja, welche Entlastungsmomente für die Justiz, für die Jugendhilfe und für die Eltern und ihre Kinder durch die neuen Regelungen festgestellt werden können,
- wie außergerichtliche Beratungsmöglichkeiten angenommen werden und
- wie diese zur Stärkung der elterlichen Konfliktregelungsfähigkeit und Autonomie und zur Förderung des Kindeswohls beitragen können.

1.5. Expertenbefragung ab Juli 2001

Die Ergebnisse aus den vorstehend beschriebenen Befragungen werden durch eine Expertenbefragung von Richtern/-innen, Rechtsanwälten/-innen und Fachkräften der Jugendhilfe im Jahre 2001 ergänzt und abgeglichen werden. Dabei wird ausführlich auf die materiell- und verfahrensrechtlichen Neuregelungen der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung eingegangen werden (Ausgestaltung und Ergebnisse der Anhörung der Eltern zur Regelung der elterlichen Sorge, Umfang und Veränderungen der Scheidungsberatung, Änderungen der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der gemeinsamen elterlichen Sorge, Anzahl der isolierten Sorgerverfahren vor und nach der Scheidung der Eltern, Anzahl der Entscheidungen über Einzelfragen der elterlichen Sorge, Verfahrenspfleger, Neuregelungen des Umgangsrechts).

Die Befragung aller Richter/-innen an allen Familiengerichten, von Fachkräften in allen Jugendämtern und von Rechtsanwälten/-innen (Fachanwälten/-innen für Familienrecht) wurde im 2. Quartal 2001 vorbereitet, planmäßig drei Jahre nach Inkrafttreten des KindRG. Sie wird ab Juli 2001 durchgeführt.

1.6. Qualitative Zusatzbefragung von Eltern, Kindern, Experten

Zur weiteren Vertiefung der ermittelten Information werden im Anschluss an die 2. Elternbefragung und an die Expertenbefragung noch je 25 ausgewählte Mütter, Väter und Kinder mittels (mündlicher) strukturierter Interviews befragt werden. Die Interview-Situation wird mittels eines Leitfadens vorstrukturiert. Dadurch wird eine gleichmäßige Behandlung der wesentlichen Fragestellungen abgesichert.

In den Interviews werden insbesondere die Themen

- Partnerschaftsverlauf und Erleben von Scheidung/Trennung,
 - Konflikt, Konfliktregelungen,
 - Erfahrungen mit Gerichten und Jugendhilfestellen,
 - Situation des Kindes, auch im Bezug auf seine Beziehung zu beiden Eltern,
 - getroffene rechtliche Regelungen, insbesondere zur elterlichen Sorge, zum Umgang, zum Unterhalt,
 - subjektive Probleme, Belastungen,
 - sonstige Regelungen über Rechte und Pflichten der Betroffenen
- vertiefend betrachtet werden.

Mit jeweils 20 Personen der Expertengruppen werden entsprechend vertiefende (mündliche) strukturierte Interviews geführt werden.

2. Bisheriger Verlauf des Vorhabens

Die Studie wurde im September 1998 mit einer Literaturrecherche und Literaturlauswertung begonnen. Parallel dazu erfolgte die Erfassung der neuen Rechtsprechungspraxis und der Analyse der Urteile im Hinblick auf die Forschungsfragen (z.B. zur elterlichen Sorge, §§ 1671, 1687 BGB, zum Umgang, §§ 1684, 1685 BGB, zum Verfahren, §§ 50, 52, 52a FGG). Literaturrecherche, Literaturlauswertung, Erfassung der neuen Rechtsprechungspraxis und der Analyse der Urteile wurden während des gesamten Projektverlaufs kontinuierlich fortgesetzt.

Ab September 1999:

Abstimmung der maßgeblichen Verfahren mit den Landesämtern für Statistik und Datenverarbeitung zur Entlastung der Familiengerichte.

Ab Oktober 1999 bis März 2000:

Aussendung der Fragebögen an alle im 1. Quartal 1999 rechtskräftig geschiedenen, vormals miteinander verheirateten Eltern mit gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern über die 689 Familiengerichte der 24 OLG-Bezirke in den 16 Bundesländern.

Zur Unterstützung der Gerichte informierten die Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung jeweils alle Familiengerichte in ihrem Bundesland über die Aktenzeichen der zu bearbeitenden Scheidungsverfahren.

Die Eltern wurden durch ein Anschreiben über die Erhebung und über den Datenschutz informiert und um Mitwirkung gebeten.

Der erste Fragebogen wurde mit seinen acht Kapiteln, 105 Fragen und insgesamt 709 Einzelinformationen so ausführlich wie möglich gestaltet („so viel wie nötig erfragen, jedoch für die Eltern so einfach wie möglich gestalten“). Es war dabei darauf Bedacht zu nehmen, den Fragebogen trotz seiner Fragenfülle so motivierend wie möglich zu gestalten und den Eltern zu präsentieren, dass für sie die Mühe des Ausfüllens lohnend erschien. Insoweit musste der Spagat gemeistert werden, möglichst viel abzufragen, ohne den notwendigen Rücklauf zu gefährden. Der Fragebogen enthielt Fragen zu den maßgeblichen Rechtsbereichen nachehelicher Elternschaft wie Trennung und Scheidung der Eltern, Situation der Kinder, elterliche Sorge, Umgangssituation, Entscheidungsbefugnis von Eltern, Verfahrenspfleger, Kindes- und Ehegattenunterhalt, Scheidungsverfahren, Beteiligung des Jugendamtes.

Wegen des Inhalts des ersten Fragebogens im Einzelnen wird auf den ersten Zwischenbericht verwiesen (Mai 2000).

April/Mai/Juni 2000:

Auswertung der eingegangenen Fragebögen. Erarbeitung und Vorlage des 1. Zwischenberichts.

Juli /Dezember 2000:

Vertiefung der 1. Fragebögenauswertung zu ausgewählten Fragen in ausgewählten Bereichen; Vorbereitung und Durchführung der 2. Elternbefragung, der Intensivinterviews, der Expertenbefragungen.

Ab März 2001:

Aussendung der 2. Fragebögen an alle Eltern aus der Erstbefragung.

Der zweite Fragebogen baute auf dem ersten auf. In sechs Kapiteln mit 65 Fragen wurden erneut die maßgeblichen Bereiche nahehehlicher Eltern-Eltern-Kind-Beziehung abgefragt. Erneut war dabei darauf Bedacht zu nehmen, den Fragebogen trotz seiner Fragenfülle so motivierend wie möglich zu gestalten und den Eltern zu präsentieren, dass für sie die Mühe des Ausfüllens lohnend erschien. Insoweit musste wiederum der Spagat gemeistert werden, möglichst viel abzufragen, ohne den notwendigen Rücklauf zu gefährden. Der Fragebogen enthielt Fragen zu den maßgeblichen Rechtsbereichen nahehehlicher Elternschaft wie Trennung und Scheidung der Eltern, Situation der Kinder, elterlichen Sorge, Umgangssituation, Entscheidungsbefugnis von Eltern, Verfahrenspfleger, Kindes- und Ehegattenunterhalt, Scheidungsverfahren, Beteiligung des Jugendamtes. Die Prozesshaftigkeit der nahehehlichen Elternsituation wurde durch Vergleichsfragen erfasst.

Die Auswertung für den 2. Zwischenbericht erfasst 2.931 Eltern. Sie ermöglicht bereits eine erste Tendenzbestimmung. In Einzelfällen ist wegen sehr geringer Fallzahlen (z.B. Mütter ohne elterliche Sorge und ohne Kinder bzw. Väter mit aeS und mit Kindern) ein Vergleich gegenwärtig nur eingeschränkt möglich. Diese Fallkonstellationen werden im Schlussbericht noch einer besonderen Überprüfung unterzogen werden. Gleichwohl scheinen die Ergebnisse vorsichtige Trendaussagen zuzulassen. Mit der zweiten Welle werden weitere Eltern erfasst werden. Das Gesamtergebnis der Elternbefragung wird schließlich Inhalt des Schlussberichts sein. Angestrebt wird, möglichst viele der bei der ersten Befragung erreichten Eltern zu erfassen.

Ab Juli 2001:

Aussendung der Fragebögen an alle Familienrichter/-innen in Deutschland, an alle Rechtsanwälte/-innen, die Mitglied sind in der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltsverein, ferner an alle Jugendämter.

Die Befragung der Familienrichter/-innen wurde abgestimmt mit den Justizverwaltungen der Länder, die Befragung der Jugendämter mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

September/November 2001:

Auswertung der eingegangenen Fragebögen, der durchgeführten Interviews, Erarbeitung und Vorlage des Schlussberichts.

II. Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist die Information

- über Lebenslagen von Kindern nach der Trennung und Scheidung ihrer Eltern im Kontext von rechtlichen Entscheidungen zur elterlichen Beziehungsgestaltung,
- über längerfristige Auswirkungen der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder Regelung der Alleinsorge nach Trennung und Scheidung von Eltern und
- über die Erfahrungen der Praxis mit den grundlegenden Neuregelungen des KindRG.

Im Einzelnen werden nach Abschluss der zweiten Elternbefragung und der Expertenbefragung folgende Fragen abschließend überprüft:

- wie das Gesetz in der Praxis u.a. von den Scheidungsprofessionen gehandhabt wird,
- welche Informationen das Gericht durch die Anhörung der Eltern gemäß § 613 ZPO erhält,
- welche Entscheidungsgesichtspunkte bei der Übertragung der alleinigen Sorge für die Gerichte maßgeblich werden,
- welche unterschiedlichen Modelle gemeinsamer elterlicher Sorge gewählt werden,
- wie tragfähig und funktionsfähig die gemeinsame elterliche Sorge für Eltern und Kinder ist und welche psycho-sozialen und ökonomischen Folgerungen sich für Kinder und ihre Eltern daraus ableiten lassen,
- inwieweit § 613 ZPO dazu beiträgt, dass die Eltern mit der gemeinsamen Sorge über ihre Trennung und Scheidung hinaus eine bewusste Gestaltung ihrer elterlichen Verantwortung vornehmen,
- aus welchen Gründen Eltern einen Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge stellen bzw. nicht stellen,
- wie die Eltern durch die Hinweise auf bestehende Möglichkeiten der Beratung motiviert werden, die Beratung zu akzeptieren und sie durch die Beratung in ihrer Konfliktfähigkeit, Regelungsfähigkeit und elterlichen Gestaltungsverantwortung gestärkt werden,
- wie die Gerichte die Vorgaben des § 52 FGG, insbesondere die Aussetzungsmöglichkeiten anwenden bzw. ausschöpfen,
- wie die Wahrnehmung der Kindesinteressen durch den Verfahrenspfleger gefördert wird/werden kann und welche Verfahren die Bestellung indizieren, und welche Kompetenzen die Verfahrenspfleger haben müssen,
- wie die Gerichte das ihnen zur Bestellung eines Verfahrenspflegers eingeräumte Ermessen ausfüllen,
- inwieweit die Eltern durch die neuen Regelungen zu den Grenzen des elterlichen Erziehungsrechtes in ihrer Erziehungsarbeit beeinflusst werden,
- wie die Einstellung der Eltern zur gemeinsamen elterlichen Sorge ist, welche Erfahrungen sie damit sammeln, welche Entscheidungen im Alltag wie und mit welcher Zufriedenheit getroffen werden,
- wie die Beratung des Jugendamtes akzeptiert wird und welche Wirkungen sie zeigt,
- inwieweit ein Bewusstseinswandel der Eltern im Hinblick auf die gemeinsame elterliche Sorge festzustellen ist, ob und inwieweit die gemeinsame elterliche Sorge eine Verbesserung des Kontaktes beider Eltern zu ihren Kindern fördern kann,
- ob und wie weit die gemeinsame elterliche Sorge Einfluss auf die Höhe und die Regelmäßigkeit von Unterhaltszahlungen und weiterer Leistungen hat,

- inwieweit Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge Vereinbarungen zur Gestaltung ihrer elterlichen Verantwortung treffen und einhalten,
- inwieweit sie kooperieren, inwieweit ihr Erziehungsverhalten und ihre Erziehungsstile gemeinsam das Wohl ihrer Kinder fördern,
- inwieweit sich die psycho-soziale Situation von Kindern in der Trennung bzw. im Rahmen von Trennung und Scheidung positiv durch die neuen Regelungen verändern.

III. Praxiserkenntnisse zum Zeitpunkt der 2. Elternbefragung

Die Kooperation mit den Eltern kann auch für die 2. Elternbefragung als grundsätzlich sehr gut bewertet werden. Trotz der erneuten Belastung antworteten bereits bis zum Abschluss der ersten Befragungswelle 40 % der mit der Erstbefragung erfassten Eltern.

Es hat sich als richtig bestätigt, dass

- mit der Erstbefragung eine umfassende, flächendeckende Vollerhebung erfolgte,
- ein möglichst ausführlicher und komplexer Fragebogen verschickt wurde,
- Eltern befragt wurden, die bereits "Erfahrung" mit ihrer Situation in ihrer "Nachscheidungszeit" gewinnen konnten,
- mit der Zweitbefragung nach einem Zeitraum von weiteren 12 bis 18 Monaten die prozesshafte Nachscheidungsituation sowie die strukturelle Wirkung des neuen Rechts überprüft werden konnte.

Die flächendeckende Befragung aller Eltern, deren Ehe im ersten Quartal 1999 geschieden wurde, brachte ein breites und differenziertes Spektrum von Erkenntnissen zu Fragen, Handhabung, Erfahrungen mit dem neuen Recht. Eine „bloß“ repräsentative Erhebung hätte einen Großteil der Gerichte und Eltern ausgespart und nur zu einem geringeren Sample geführt. Das Risiko hätte z.B. bestanden, keine oder eine nur ungenügende Zahl von Müttern und Vätern als Inhaber bzw. Nichtinhaber der (alleinigen) elterlichen Sorge bzw. als Hauptbetreuungspersonen zu erhalten.

Durch die zweite Befragung (1. und 2. Welle) konnten die vorhandenen Informationen deutlich ergänzt und vertieft werden. Dadurch wurden bereits jetzt Trendaussagen über die elterliche Situation innerhalb der unterschiedlichen Sorgemodelle sowie über die strukturelle Wirkung des neuen Rechts möglich.

IV. Ausblick

Die Ergebnisse der 2. Elternbefragung lassen bereits maßgebliche Tendenzen erkennen und ermöglichen insoweit erste entsprechende Schlussfolgerungen. Allerdings ist zu bedenken, dass noch die Ergebnisse der Befragung der Scheidungsprofessionen ausstehen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Reformen durch das KindRG nicht mit den üblichen gesetzgeberischen Reformen vergleichbar sind. Der Wandel in den Einstellungen, den diese Reform von Eltern, aber auch von Fachkräften verlangt, braucht Zeit. Auch nach drei Jahren lässt sich deshalb darüber noch kein abschließendes Urteil treffen. Wichtig ist eine Gesamtschau, die auf einer längeren Praxis ruht, in der insbesondere auch die Gerichte Zeit hatten, die wertausfüllungsbedürftigen Normen angemessen zu gestalten.

Gleichwohl lassen sich bereits folgende (relativ) gesicherte Aussagen treffen:

Die Ergebnisse der beiden Elternbefragungen bestätigen die Erkenntnis, dass Trennung und Scheidung für Eltern wie Kinder Krisenereignisse sind. Die Gestaltung der nahehelichen Elternverantwortung fordert die Eltern heraus. Schwierige ökonomische Bedingungen, negative Erfahrungen während der Ehe, defizitäre Kommunikation und Kooperation sowie Einflussnahme des Umfeldes erschweren als Stressoren eine zufriedenstellende Bewältigung der Scheidungskrise.

Es scheint, dass der gegebene rechtliche Rahmen eine befriedigende Gestaltung der nahehelichen Elternverantwortung zum Wohl der betroffenen Kinder strukturell positiv beeinflusst.

Die Ergebnisse der 2. Befragung bestätigen sehr anschaulich, dass tatsächlich die geS, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ausgestaltung, geeigneter als die aeS erscheint,

- die Kommunikation und Kooperation der Eltern miteinander positiv zu beeinflussen,
- den Kontakt der Kinder zu beiden Eltern und zu den Kindern besonders nahestehenden Personen aufrechtzuerhalten und zu unterstützen und insoweit auch das Kindeswohl zu fördern,
- das Konfliktniveau zwischen den Eltern zu reduzieren und gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden/vermindern,
- Beeinträchtigungen bei den Kindern durch die Trennung und Scheidung zu mindern,
- die Motivation der Eltern zur eigenständigen Regelung zu verbessern,
- finanziell zufriedenstellende Regelungen zu treffen und einzuhalten.

Aus den Ergebnissen beider Befragungen ergibt sich insbesondere in der Verlaufsbeurteilung, dass Eltern mit geS mehr und besser als Eltern mit aeS bzw. ohne elterliche Sorge zum Wohl ihrer Kinder miteinander kooperieren und kommunizieren. Sie setzen vornehmlich auf konsensuale Regelungen. Dadurch können sie eine deutlich bessere Beziehung zueinander gestalten und überwiegend quantitativ und qualitativ bessere Kontakte zwischen ihnen und ihren Kindern etablieren. Dies alles trägt offenbar zur nahehelichen Konfliktentschärfung bei. In der Folge führt es bei ihnen auch zu besseren und zufriedenstellenderen finanziellen Regelungen als bei Eltern mit/ohne aeS. Auch dies fördert offenbar eine weitere Entkrampfung ihrer Beziehung, vor allem auch zum Wohl der Kinder.

Die Einschätzung von Müttern und Vätern ihrer Situation und der rechtlichen Rahmenbedingungen scheint weniger eine Frage des Geschlechtes als mehr der realen Lebenssituation zu sein. Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben und zufriedenstellenden Kontakt zu ihnen haben, sind grundsätzlich mit ihrer Situation und mit dem neuen Recht zufriedener als Eltern, die von ihren Kindern getrennt leben und keinen oder nur wenig Kontakt zu ihnen haben. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen.

Versucht man aus den Befragungsergebnissen erste Konsequenzen zu ziehen, so scheinen der Trennungsprozess selbst und die Entwicklung von Konfliktbearbeitungsstrategien in der ersten Zeit nach der Trennung eine Schlüsselrolle für die Möglichkeiten zufriedenstellender nahehelicher Elternschaft zu spielen.

Dabei scheint der rechtliche Rahmen tatsächlich strukturell unterstützend zu wirken, indem er Möglichkeiten der Konfliktverschärfung vermeiden und konsequent die Möglichkeiten eigenverantwortlicher Konfliktregelung fördern hilft. Insoweit könnte es wichtig sein, die Fähigkeit von Eltern zur eigenverantwortlichen Konfliktregelung nachhaltig zu fördern und ihnen grundsätzlich die eigenverantwortliche Konfliktregelung nicht abzunehmen.

Die überwiegende Akzeptanz der geS durch die Eltern könnte ein Hinweis dafür sein, dass die neuen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen des KindRG geeignet sind, Konfliktverschärfungen bei Trennung und Scheidung zu vermeiden. Es scheint, dass die Notwendigkeit zur eigenverantwortlichen Gestaltung nahehelicher Elternschaft nach dem KindRG die Kommunikation und die Kooperation der Eltern fördert und „Erstarrungen“ durch Positionen des „Rechthabens“ ebenso vermeidet wie erneute Verletzungen. Wenn es für die Eltern nicht (mehr) darauf ankommt, den eigenen Rechtsstandpunkt vehement zu verteidigen, sondern eine zufriedenstellende Regelung zu finden, dann werden sie miteinander und nicht gegeneinander um die beste Regelung ringen.

Insofern scheint es richtig gewesen zu sein, dass das KindRG wertausfüllungsbedürftige Regelungen geschaffen hat, die von den Eltern selbst zu gestalten sind. Soweit gleichwohl juristischer Klärungsbedarf gegeben ist, ist es die Aufgabe der Gerichte, im Einzelfall die Klärung herbeizuführen. Damit bleibt die Gestaltungsnotwendigkeit der Eltern grundsätzlich erhalten.

Entscheidend für eine gelingende naheheliche Elternschaft scheint deshalb vor allem eine unterstützende Beratungs-Intervention der scheidungsbegleitenden Berufe zu sein, die konsequent dazu beitragen, den Perspektivwechsel der neuen Regelungen des KindRG in die Lebenspraxis von Eltern und ihren Kindern umzusetzen.

Aus den beiden Elternbefragungen ergibt sich weiter, dass

- sich die geS im Jahr 2000 „auf hohem Niveau“ (im Bundesdurchschnitt auf ca. 70 %) etabliert hat,
- die bei Scheidung getroffenen Sorgeregelungen grundsätzlich im Nachscheidungszeitraum unverändert bleiben, insbesondere auch kaum Änderungsanträge gestellt werden,
- der elterliche Umgang mit den Kindern vor allem bei Eltern mit geS „großzügig“ gestaltet und praktiziert wird, demgegenüber der Kontaktabbruch zum nicht hauptbetreuenden Elternteil bei Eltern mit/ohne elterliche Sorge gravierend ist,
- Unterhaltskonflikte insbesondere bei Eltern mit/ohne elterliche Sorge erhebliche Bedeutung haben
- Eltern mit geS überwiegend zufriedenstellend miteinander kooperieren und kommunizieren und selbstständig Regelungen miteinander treffen und insoweit deutlich weniger als Eltern mit aeS die Gerichte bemühen (müssen) .

Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit diese Ergebnisse durch die Expertenbefragungen bestätigt oder nicht bestätigt werden.

Ich bedanke mich noch einmal ausdrücklich bei allen, die durch ihre engagierte Mitwirkung die Durchführung des Projekts bisher sehr nachhaltig unterstützt haben. Ich bedanke mich insbesondere bei den Eltern, die die zweimaligen Mühen des Ausfüllens des Fragebogens auf sich genommen haben und sich durch Anrufe und durch Post weiter engagiert gezeigt haben. Und ich bedanke mich bei den Kindern, die bislang ihre Meinung zu ihrer Situation bisher kundgetan haben.

Ich bitte alle Beteiligten und Betroffenen weiter um ihre Unterstützung, so dass das Vorhaben für alle in der Weise zu einem guten Ende gebracht werden kann, dass Eltern und ihre Kinder auch durch Unterstützung geeigneter Rechtsregelungen in einem gedeihlichen Miteinander leben können trotz Trennung und Scheidung und dass die Scheidungsprofessionen mit einem zweckdienlichen Kindschaftsrecht ihre wichtigen Aufgaben gut erfüllen können.